

Verfahrensordnung

zum
Beschwerdeverfahren
gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

(Dezember 2023)

Durch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“) ist die Leica Camera AG verpflichtet, in ihren Lieferketten und dem eigenen Geschäftsbereich menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten.

Gemäß § 8 des LkSG muss ein Beschwerdeverfahren eingerichtet werden. Das Verfahren ermöglicht es, Mitarbeitenden als auch außenstehenden Dritten, relevante Hinweise und Beschwerden, die auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und/oder derartige Pflichtverletzungen hindeuten, entgegenzunehmen und zu überprüfen.

Diese Verfahrensordnung informiert u.a. über die Arten von Hinweisen und Beschwerden, die abgegeben werden können, die verfügbaren Beschwerdekanäle, den Ablauf des Verfahrens sowie den Schutz der Hinweisgebenden.

1. Für welche Art von Hinweisen und Beschwerden kann das Verfahren genutzt werden?

In dem Beschwerdeverfahren nach dem LkSG können Hinweise und Beschwerden zu nachfolgend aufgeführten Risiken bzw. Pflichtverletzungen gemeldet werden, die durch das wirtschaftliche Handeln der Leica Camera AG im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren bzw. mittelbaren Zulieferers entstanden sein könnten.

Zu den menschenrechtlichen Risiken bzw. Pflichtverletzungen zählen insbesondere:

- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit und alle Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- Ungleichbehandlung in der Beschäftigung
- Vorenthalten angemessener Löhne
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Beauftragung oder Nutzung privater / öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Sonstiges Verhalten, das geschützte Rechtspositionen schwerwiegend beeinträchtigt.

Zu den umweltbezogenen Risiken bzw. Pflichtverletzungen zählen insbesondere:

Missachtung der Verbote zum Schutz der Umwelt durch Verstoß gegen eine der nachfolgenden Regelungen:

- Minamata-Übereinkommen, z. B. durch das Abführen von Abwasser mit Quecksilber in Gewässer.
- Stockholmer Übereinkommen/POP-Konvention, z. B. unsachgemäßer Umgang mit Chemikalien, die sehr giftig und langlebig sind (z. B. Pflanzenschutzmittel).
- Basler Übereinkommen, z. B. durch unsachgemäße Entsorgung von stark verdreckten Kunststoffen.

2. Über welche Beschwerdekanaäle können Hinweise und Beschwerden in das Verfahren eingebracht werden?

Der zentrale Kanal für Hinweise und Beschwerden nach dem LkSG ist eine webbasierte Software, ein sog. digitales Beschwerdesystem. Dieses ist online über den folgenden Link zu erreichen und für die Hinweisgebenden kostenlos zu nutzen: [Beschwerdesystem](#)

Alternativ können die Hinweisgebenden ihre Meldung über die folgende Hotline abgeben [aus Deutschland: +49 800 3800 999 sowie aus dem Ausland: +49 69 99998839]. Diese steht montags bis freitags von 9.00 bis 17.00 Uhr in den Sprachen Deutsch und Englisch zur Verfügung und ist mit geschulten Mitarbeitenden des Anbieters unseres digitalen Beschwerdesystems besetzt. Die Mitarbeitenden nehmen den Hinweis entgegen und geben ihn in Form eines Inhaltsprotokolls in das digitale Beschwerdesystem zur weiteren Bearbeitung ein.

Informationen zu den bestehenden Beschwerdekanaälen finden sich auf der Homepage der Leica Camera AG. Mitarbeitende der Leica Camera AG werden zusätzlich über das Intranet informiert.

3. Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?

Hinweise und Beschwerden können in anonymisierter oder nicht anonymisierter Form im digitalen Beschwerdesystem oder über die oben angegebene Hotline abgegeben werden. Die Hinweisgebenden erhalten innerhalb von ca. sieben Tagen eine Eingangsbestätigung per E-Mail oder im Falle einer anonymisierten Meldung eine Bestätigung im digitalen Beschwerdesystem. Ein vom System generierter Zugangscode und ein persönlich vergebener PIN ermöglichen dabei die jederzeitige Einsicht in das laufende Verfahren. Zudem besteht die Möglichkeit, Rückfragen an Hinweisgebende über die Chat-Funktion zu stellen, welche die Hinweisgebenden sehen, sobald sie sich erneut einloggen.

Alle eingehenden Hinweise werden unter Berücksichtigung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen bearbeitet.

3.1 Die Ombudspersonen und ihre Aufgaben

Eingehende Hinweise werden zunächst im Rahmen einer Ersteinschätzung durch eine oder mehrere externe Ombudspersonen, die einer beruflichen Schweigepflicht unterliegen und welche die entsprechende fachliche Eignung nachweisen können („Ombudspersonen“), entgegengenommen und geprüft. Hierbei wird auch geprüft, welche Beteiligungsgesellschaft oder welcher Zulieferer von der Meldung betroffen ist.

Die Ombudspersonen klären – soweit erforderlich in Zusammenarbeit mit den Hinweisgebenden – in einem weiteren Schritt den Sachverhalt anhand der eingereichten Meldung auf, um festzustellen, ob eine Verletzung von menschenrechts- und/oder umweltbezogenen Pflichten möglich erscheint.

Sollte das Ergebnis dieser Ersteinschätzung ergeben, dass eine solche Pflichtverletzung ausgeschlossen ist, wird das Verfahren beendet und die Hinweisgebenden entsprechend informiert.

Kommen die Ombudspersonen im Rahmen der Ersteinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine konkrete Verletzung von menschenrechts- und/oder umweltbezogenen Pflichten möglich erscheint oder ein solches Risiko nicht ausgeschlossen werden kann, werden die Informationen, die den Ombudspersonen vorliegen, zur weiteren Aufklärung und Bearbeitung an das Compliance Office der Leica Camera AG weitergeleitet.

3.2 Interne Bearbeitung durch das Compliance Office und weitere interne Stellen

Wird im Rahmen der weiteren Bearbeitung ein konkretes Risiko für eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht im eigenen Geschäftsbereich festgestellt oder liegt eine solche Verletzung bereits vor, werden unter Einbindung der entsprechenden internen Fachbereiche unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren sowie ein erneutes Eintreten zu vermeiden.

Bezieht sich der Hinweis bzw. die Beschwerde auf einen unmittelbaren Zulieferer, wird Kontakt zu diesem aufgenommen. Sofern sich im weiteren Verlauf der Untersuchung der Verdacht auf einen Verstoß bestätigt, wird mit dem Zulieferer ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes erstellt und umgesetzt. Gleiches Vorgehen gilt bei Hinweisen bzw. Verstößen bei einem mittelbaren Zulieferer.

Die Hinweisgebenden werden durch das Compliance Office für ggf. weitere Rückfragen kontaktiert und über die Bearbeitung des Hinweises sowie den Ausgang der Untersuchung informiert. Die Dauer des Verfahrens kann dabei je nach Umfang und Komplexität der Beschwerde variieren.

4. **Wie wird der wirksame Schutz der Anonymität und vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde gewährleistet?**

Nachfolgende Maßnahmen dienen dem Schutz der Hinweisgebenden:

- Anonyme Meldungen: Hinweisgebende haben die Möglichkeit, eine anonyme Meldung abzugeben und unter Aufrechterhaltung ihrer Anonymität auch mit den Ombudspersonen über das digitale Beschwerdesystem zu kommunizieren. Lediglich im Falle einer ausdrücklichen Zustimmung von Hinweisgebenden oder aber eines gesetzlich normierten Ausnahmefalles kann dessen Identität offenbart werden.
- Vertraulichkeit: Sämtliche Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der Hinweisgebenden ermöglichen, werden vertraulich behandelt. Dies gilt auch für die Phase nach Abschluss des Verfahrens. Darüber hinaus besteht ein dezidiertes Zugriffs- und Berechtigungskonzept für die Daten in dem Beschwerdesystem.
- Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung: Der Schutz von Hinweisgebenden vor Benachteiligung oder Bestrafung ist ein wichtiger Bestandteil des Beschwerdeverfahrens. Sollten Hinweisgebende trotz aller vorstehenden getroffenen Maßnahmen den Eindruck haben, dass sie aufgrund ihres Hinweises Einschüchterungen oder Repressalien erleiden, können sie sich an die Beschwerdestelle wenden, um diese ebenfalls prüfen zu lassen.

Soweit Hinweisgebende betroffen sind, die Mitarbeitende eines unmittelbaren Zulieferers sind, bemüht sich das Unternehmen mit dem Zulieferer entsprechende schützende Regelungen zu treffen. Eigene Mitarbeitende werden durch eine Vereinbarung in der internen Betriebsvereinbarung geschützt, nach welcher Hinweisgebende nicht wegen der Anzeige eines LkSG-relevanten Missstandes persönlich oder rechtlich benachteiligt werden dürfen. Ebenso werden Anzeigen gegen Mitarbeitende, die sich als substanzlos herausgestellt haben, nicht zu einer persönlichen oder rechtlichen Benachteiligung der fälschlich angezeigten Person führen.

5. **Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens und Dokumentation**

Dieses Verfahren wird mindestens einmal jährlich oder anlassbezogen auf Wirksamkeit und Angemessenheit überprüft. Bei Bedarf werden Anpassungen am Verfahren oder erfolgten Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen vorgenommen. Sämtliche Hinweise und Beschwerden werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben dokumentiert und für sieben Jahre aufbewahrt.

6. **Kosten des Verfahrens**

Dieses Verfahren ist für die Hinweisgebenden kostenfrei.